

## Merkblatt für Besucher zur Besuchsdurchführung

Anschrift: Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg  
Teilanstalt Wriezen  
Schulzendorfer Straße 1  
16269 Wriezen  
Telefon: 033456-154125

**Besucher** weisen sich beim Betreten der Anstalt durch einen Bundespersonalausweis, einen Reisepass, Personalausweis eines EU-Staates oder eines durch die Ausländerbehörde erstelltes Passersatzpapier mit Lichtbild aus. Für Kinder ist ein Kinderreisepass mit aktuellem Lichtbild bzw. ein gleichwertiges Personaldokument eines anderen Staates vorzulegen. Säuglinge bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres wird der Einlass mit der Vorlage der Geburtsurkunde in Begleitung der Mutter gewährt.

Die Anzahl der Besucher, einschließlich mitgebrachter Kinder, ist auf **maximal drei Personen** begrenzt.

**Besucher** für Untersuchungsgefangene müssen im vorab eine Besuchserlaubnis bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einholen und vor Besuchsbeginn vorlegen.

**Besucher**, die sichtlich unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehen, wird der Besuch untersagt. Das Tragen von Kleidung mit Aufschriften von verfassungsfreundlichen Organisationen und kriminellen Vereinigungen ist nicht gestattet.

Jeder Gefangene hat das Recht, dreimal im Monat für je zwei Stunden Besuch zu empfangen.

### Die Besuchszeiten sind:

	Besuchszeit	Letzter Einlass	Bemerkungen
Donnerstag	12.30 Uhr - 19:30 Uhr		
Samstag	09:00 Uhr - 17.00 Uhr		
Im Einzelfall (z. B. besondere Härte bei weiten Anreisewegen) können zweimal zwei Stunden verbunden werden. Dies erfolgt an nachfolgenden Tagen:			
Samstag	09:00 Uhr - 13.00 Uhr		
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr		

An Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. finden grundsätzlich keine Besuche statt.

Vernehmungen und Anhörungen sind während der arbeitstäglichen Geschäftszeiten, jedoch nach telefonischer Voranmeldung möglich.

Während der Besuchsdurchführung ist es **den Besuchern** in begrenztem Umfang gestattet, Nahrungs- und Genussmittel zu erwerben. Hierzu können 25,00 Euro Münzgeld eingebracht werden. Soweit die eingekauften Nahrungs- und Genussmittel nicht verzehrt werden, haben **die Besucher** die Möglichkeit, diese mitzunehmen. **Den Gefangenen** ist nicht gestattet, die Nahrungs- und Genussmittel in Ihren Haftbereich mitzunehmen.

Ein Geldwechsel durch die Mitarbeiter des Besuchsdienstes erfolgt nicht.

Zur Aufrechterhaltung reibungsloser Besuchsabläufe bitten wir Sie rechtzeitig vor dem geplanten Besuchstermin an der Pforte zu erscheinen. Bei Verspätungen können wir Ihnen leider keine Besuchsverlängerung oder Nachholung gewähren. Wenn Sie beispielsweise wegen Krankheit nicht kommen können, informieren Sie uns daher bitte rechtzeitig.

**Besucher** für Gefangene weisen sich ab dem 14. Lebensjahr durch Vorlage eines Personaldokumentes und der Besuchsgenehmigung aus.

**Besucher unter 16 Jahre** dürfen die Anstalt nur betreten, wenn die schriftliche Zustimmung des Sorgeberechtigten nachgewiesen werden kann und sie sich grundsätzlich in Begleitung einer erwachsenen Person befinden.

Vor der Besuchsdurchführung werden Sie entsprechend § 36 Abs. 1 BbgJVollzG durchsucht und über die Art und Weise der Besuchsdurchführung unterrichtet.

Achten Sie bitte darauf, dass Sie Ihr persönliches Handgepäck und Gegenstände, welche sich in Ihrer Bekleidung befinden, in den dafür vorgesehenen Schließfächern im Bereich der Pforte verwahren. Bei Kleinkindern darf eine Wechselwindel und die Trinkflasche eingebracht werden, die beim Besucherdienst gelagert und bei Bedarf ausgehändigt wird.

Dem Gefangenen darf ohne besondere Genehmigung grundsätzlich nichts übergeben werden, Verstöße führen zum sofortigen Besuchsabbruch.